



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

für die Gemeinde Haselau

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) zur
15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haselau
und Haseldorf

Die Gemeindevertretung Haselau hat in ihrer Sitzung am 19.09.2024 den Aufstellungs-
beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der
Altendeicher Chaussee (L261), östlich der Hausnummer 107 und westlich der Haus-
nummer 89 gefasst.

Anlass der Planung ist die Schaffung von Wohnbaufläche mit 8 Baugrundstücken.
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung Haselau hat in hat in ihrer Sitzung am 03.12.2025 beschlos-
sen, eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allge-
meinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über eine öf-
fentliche Auslegung in der Zeit

vom 18.02.2025 bis 21.03.2025

durchzuführen.

Die Planunterlagen liegen in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein,
Fachbereich Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist
während folgender Zeiten öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr,
montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB
auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-gums.de einge-
stellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planun-
terlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen
hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail
an bauleitplanung@amt-gums.de abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellung-
nahmen können bei der Beschlussfassung über die F-Plan-Änderung unberücksichtigt
bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen
und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Plan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2
des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2

des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.



Heist, den 06.02.2025

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

gez. Wulff